

Gemeinde Wolfertschwenden



Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage" mit integriertem Grünordnungsplan nach § 30 BauGB

Teil C Begründung

Fassung vom 11.01.2024

Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB.

Verfahrensträger:

Gemeinde Wolfertschwenden

Rathausplatz 1

87787 Wolfertschwenden

Tel. 08334 89534-0

Fax. 0 8334 89534-69

rathaus@wolfertschwenden.de

www.wolfertschwenden.de

Planverfasser:

Ingenieurbüro Ryll GmbH



Walter Ryll
Dipl.-Ing. FH
Landespflege

Beethovenstraße 5
89297 Roggenburg
walter.ryll@ib-ryll.de

Tel. 07300 921 8650
Fax. 07300 921 8668

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1.	Veranlassung.....	3
2.	Ausweisung im bestehenden Flächennutzungsplan:.....	3
3.	Übergeordnete Planungsziele und fachliche Informationen.....	3
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern:.....	3
3.2	Regionalplan Region Donau-Iller.....	4
3.3	Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren	5
4.	Planung des Sonstigen Sondergebietes.....	9
4.1	Allgemeines, Ziel und Zweck der Planung.....	9
4.2	Plangebiet / Grundstück.....	9
4.3	Zufahrt / Erschließung:.....	10
4.4	Planung und Funktionsweise der Anlage:	10
4.5	Immissionen - Umweltauswirkungen	14
4.6	Grünordnung.....	15
4.6.1	Beschreibung des Planungsgebietes	15
4.6.2	Bewertung von Natur und Landschaft in Bestand und Planung.....	15
4.6.3	Artenschutzprüfung (ASP).....	16
4.6.4	Relevanzprüfung zur saP:.....	16
4.6.5	Ausgleichsbedarf im Sinne des Naturschutzgesetzes:	17
4.6.6	Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:.....	17
4.7	Bodenschutz	18
4.8	Wasserschutz	19
4.9	Sonstige Hinweise und Empfehlungen.....	19
4.9.1	Bodendenkmalpflege	19
4.9.2	Altlasten:.....	19
4.9.3	Wirtschaft.....	19
4.9.4	Kommunaler Haushalt.....	19
5.	Maßnahmen zur Verwirklichung.....	19
5.1	Bodenordnung	19
5.2	Entschädigungen	20
5.3	Erschließung.....	20
5.3.1	Versorgungsanlagen.....	20
5.3.2	Verkehrerschließung.....	20
5.4	Zusammenfassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	20
6.	Flächenbilanz.....	20
7.	Literaturverzeichnis.....	21
8.	Rechtsvorschriften	21
8.1	Europäische Union.....	21
8.2	Deutschland.....	21
8.3	Bundesland Bayern.....	22

1. Veranlassung

Der Gemeinderat Wolfertschwenden hat am 21.07.2022 den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne nach § 30 BauGB mit der Bezeichnung "Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage" gefasst.

In der Sitzung vom __.__.2023 wurde zugestimmt, den durch das Ingenieurbüro Ryll erarbeiteten Vorentwurf in das frühzeitige Verfahren zu geben. Mit der Verwaltung der Gemeinde Wolfertschwenden wurde abgestimmt, die vorbereitenden Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchzuführen. Dabei sind auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entsprechende Hinweise bekannt zu geben.

Das Geltungsbereich umfasst ca. 4,517 ha. Er liegt in der Gemarkung Dietratried, auf Teilflächen mit den Flurnummern 144/4 und 156.

2. Ausweisung im bestehenden Flächennutzungsplan:

Der Gemeinderat Wolfertschwenden hat am 01.10.2020, 23.09.2021, 21.07.2022 und 12.01.2023 beschlossen, den mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.04.2020 genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 16.01.2020 zu ändern. Dazu soll im 2. Änderungsentwurf unter anderem die Darstellung eines „Sondergebietes Agri-PV-Freiflächenanlage“ südwestlich von Dietratried bzw. östlich der Bahnlinie Neu-Ulm-Kempton in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Änderung(en) des Flächennutzungsplanes wurde(n), gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 vom 30.01.2023 bis 03.03.2023 formell ausgelegt. Es ist zu erwarten, dass die Änderungen in dieser geplanten Art im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfertschwenden aufgenommen und rechtswirksam verankert werden.

Damit wird sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

3. Übergeordnete Planungsziele und fachliche Informationen

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern:

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind folgende für die Planung relevante Aussagen getroffen:

Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume:

Die Gemeinde Wolfertschwenden liegt im Bereich Allgemeiner ländlicher Raum.

Planungsrelevante Ziele und Grundsätze

- LEP 1.1.3 (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
☞ Diesem Grundsatz wird mit dem Planvorhaben entsprochen.
- LEP 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.
- LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
☞ Diesem Ziel wird mit dem Planvorhaben entsprochen.
- LEP 6.2.3 Photovoltaik
(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

☞ Diesem Grundsatz kann mit dem Planvorhaben nicht entsprochen werden. Jedoch wird mit der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage keine unvorbelastete Fläche unangemessen beansprucht.

- LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
☞ Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen.
(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.
☞ Diesen Grundsätzen wird mit dem Vorhaben entsprochen.
- LEP 7.2.1 Schutz des Wassers
(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.
☞ Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen.

Das Vorhaben Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen entspricht insgesamt den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

3.2 Regionalplan Region Donau-Iller

1 Landschaftliches Leitbild

1.1 Allgemeines Ziel

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden.

☞ Dies wird in der Planung berücksichtigt.

1.2 Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region sollen möglichst vermieden werden.

☞ Dieser Teil des Leitbildes wird beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird geringfügig belastet. Die naheliegenden Infrastrukturen (Höchstspannungsleitung, Eisenbahnstrecke) bilden schon eine Grundbelastung, die durch die Agri-PV-FFA nicht maßgeblich verstärkt wird.

1.3 Die noch vorhandene naturnahe Landschaftsstruktur in den Tälern der Donau und Iller und ihrer Zuflüsse soll sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Hangleiten einschließlich der Hangkante von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.

☞ Die Vorhabensfläche und die Umgebung sind keine naturnahen Landschaftsstrukturen. Hangleiten und Hangkanten sind nicht betroffen.

2. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

3. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsbestandteile, auch solche die neu ausgewiesen werden sollen, sind nicht betroffen.

4. Regionale Grünzüge und Trenngrün bzw. Grünzäsuren sind im Vorhabensgebiet nicht ausgewiesen.

☞ Durch die Baum- und Strauchpflanzungen wird ein kleiner Teil dieses Aspektes mit der Planung umgesetzt.

5.10 Westlich der Autobahn sind großflächig Tagebaue und Nassauskiesungsflächen vorhanden, die großteils durch Solarparks eine weitere Nutzung erfahren. Die 3. Teilfortschreibung *Siedlung und Versorgung* des Regionalplans *Vorranggebiet für den Abbau von Kies* KS-UA-9 liegt auch in diesem Bereich.

☞ Östlich der Autobahn, also im Bereich des antragsgegenständlichen Vorhabensgebietes ist kein Abbau von Rohstoffen vorgesehen.

Das Vorhaben entspricht den regionalplanerischen Grundsätzen

3.3 Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren

Der Originaltext der Stellungnahmen wird kursiv dargestellt.

Landratsamt Unterallgäu – Wasserrecht vom 22.08.2023

1. Öffentliche Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht erforderlich (siehe Nr. 5.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Vorentwurf vom 20.07.2023).

Das Plangebiet auf Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 144/4 und 156 der Gemarkung Dietratried liegt in der sogenannten sensiblen Zone des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage der Stadt Memmingen.

In der „sensiblen Zone“ gelten dieselben materiellen Anforderungen an den Grundwasserschutz wie in der Schutzzone W III B des mit Verordnung vom 04.12.2001 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Stadt Memmingen.

Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Bei Maßnahmen im Bereich des Plangebietes sind insbesondere die in § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1, 3.2, 3.3, 4.6, 5.1, 5.10 und 6.1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen vom 04.12.2001 genannten Schutzbestimmungen für die Schutzzone W III B zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung notwendig.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Anlage anfallende Niederschlagswasser kann frei von den Solarmodulen abtropfen und breitflächig über die belebte Bodenzone versickern. Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung besteht daher Einverständnis.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.

Wasserwirtschaftsamt vom 01.09.2023

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Das Vorhaben liegt etwa 400 m südöstlich und damit im direkten Umfeld des Trinkwasserschutzgebiets Benningen. Es liegt damit im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung. Außerdem liegt das Trinkwasserschutzgebiet Woringen rund 1200 m westlich des Vorhabens.

Aufgrund der mächtigen Überdeckung sowie der geplanten Nutzung ist nicht von einem negativen Einfluss auf die Trinkwasserversorgung auszugehen.

Eine Trinkwasserversorgung der geplanten Anlage ist nicht vorgesehen.

3. Grundwasserstände

Nach unserem Kenntnisstand liegt der Grundwasserflurabstand im betreffenden Gebiet bei rund 20 Meter.

4. Siedlungsentwässerung

Mit den Ausführungen unter Punkt 4.8 der Begründung besteht unsererseits Einverständnis.

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Gewässer vorhanden.

Der Vorhabensbereich befindet sich jedoch im berechneten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Mühlbaches (Gewässer 3. Ordnung) und wird dabei bis zu 0,10 m überflutet.

Die Anlagenteile müssen somit hochwassersicher hergestellt werden. Die Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklauungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen. Durch die geplante Bodenfreiheit der Zaunanlage von 0,15 m wird diese Vorgabe erfüllt.

6. Vorsorgender Bodenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen wie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind im derzeitigen Entwurf nicht erwähnt, woraus folgt, dass die bodenschutzfachlichen Belange nur randlich berücksichtigt sind. Eine Beschreibung und Bewertung der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen wurde nicht durchgeführt.

Punkt 3 ist um die bodenschutzbezogenen Gesetze, Verordnungen und technische Regeln zu ergänzen. Die Bewertung des Schutzgutes Boden soll nach dem bayerischen Leitfaden Schutzgut Boden in der Planung durchgeführt werden.

Entgegen der Auffassung des Planungsbüros können bei Nichtbeachtung der einschlägigen Regeln der Technik (die derzeit nicht im Entwurf aufgeführt sind) zum Umgang mit Boden in der Planungs-, und Bauphase durchaus erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens, beispielsweise nachteilige physikalische Beeinträchtigungen wie Verdichtungen, etc. entstehen.

Die Böden am Standort (Legendeneinheit 22b Bodeninformationssystem Bayern), sind Braunerden aus entkalkten stark verlehmteten und zergrusteten glazifluvialen Schottern, die i. d. R. einen pH-Wert <6 haben. Böden mit pH-Wert < 6 befördern die Korrosionsanfälligkeit und damit den Zinkeintrag in den Boden. (UBA-Berichte)

Wir empfehlen die Wahl der Materialien der Photovoltaikanlagen zu überdenken und andere (optimierte) Materialien oder Legierungen zu wählen, die die Zinkeinträge in den Boden minimieren können.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, wie beim Ziehen der Leitungsgräben, den Zufahrten und temporären/bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, empfehlen wir dringend die Vorschläge der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ insbesondere die Punkte 4 und 5 zu berücksichtigen.

link: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten. Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

Hinweis zum Umweltbericht Punkt 9.3 naturwissenschaftliche Untersuchungen,

Im Rahmen des Projektes bitten wir darum das Thema Zink mit aufzunehmen. Die Hintergrundwerte sollten vor Baubeginn festgestellt und ggf. die Veränderungen durch Zinkeintrag in den Boden betrachtet und dokumentiert werden.

Zweckverband Woringen vom 18.08.2023

zum Bebauungsplan haben wir keine Einwendungen, wenn alle wasserrelevanten Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Landratsamt Unterallgäu – Bodenschutz vom 20.09.2023

unsererseits gibt es hier keine erheblichen Einwände, die eine Fortsetzung der Planungen unmöglich machen würden. Ob die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung oder die zukünftige Nutzung mehr Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen hat, ist schwer zu sagen.

Zu Nr. 4.9.2 der Begründung „Altlasten“: Unmittelbar westlich der B-Planfläche befindet sich eine Altablagerung. Das Grundstück Flurnummer 156/3 Gemarkung Dietratried ist im Altlastenkataster Bayern unter der laufenden Nummer 77800144 eingetragen. Auch wenn diese Altablagerungen (ehemalige gemeindliche Hausmülldeponie) voraussichtlich keine Auswirkungen auf die zukünftige Nutzung der Nachbarfläche haben werden, regen wir an, darauf im Text- und im Planteil hinzuweisen. Falls bei den Erdarbeiten (z.B. Verlegung der Installationsleitungen, Fundamenterstellung usw.) Auffüllungen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden sollten, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu, Bereich

Bodenschutz/Altlasten, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten/Allgäu mitzuteilen, Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes.

Landratsamt Unterallgäu – Naturschutzbehörde vom 21.09.2023

Grundsätzlich ist sich die untere Naturschutzbehörde der absoluten Priorität der erneuerbaren Energien (EEG) gegenüber anderen Belangen bewusst. Die untere Naturschutzbehörde ist im Sinne der EU-Dringlichkeitsverordnung 2022/2577 bestrebt Verfahren zur Verwirklichung von EEG-Vorhaben aktiv zu beschleunigen und beurteilt die EEG-Vorhaben im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ermessensspielräume möglichst wohlwollend. In dem Sinne bittet die untere Naturschutzbehörde folgende Hinweise und Anmerkungen im folgenden Verfahren entsprechende Beachtung zu schenken.

Eingriffsregelung

Für eine rechtssichere Abhandlung von Bauleitverfahren für PV-Freiflächen-Anlagen wird empfohlen die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage 2021 (nachfolgend „StMB Hinweise PV-Freiflächenanlagen“ genannt) zu beachten. Davon abweichende Behandlungen von PV-Freiflächenanlagen in einer Einzelfallentscheidung ist der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstbestimmung freigestellt. Für einen rechtssicheren Beschluss der Bauleitplanung ist bei genannte Einzelfallentscheidungen ein besonderes Augenmerk auf die Begründung der abweichenden Vorgehensweise zu legen.

Die genannten StMB Hinweise PV-Freiflächenanlagen unterscheiden bei der bauplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich zwischen einer Vermeidung eines erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen und einer rechnerischen Ermittlung eines Ausgleichsbedarfs. Eine grundsätzliche Vermeidung eines erheblichen Eingriffs durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da zwischen den Modulzäunen weiterhin eine intensive Grünlandwirtschaft mit entsprechendem Einsatz von Dünger und ggf. Pestiziden ermöglicht werden soll. Die StMB Hinweise PV-Freiflächenanlagen beziehen sich bei der Vermeidung durch flächendeckende ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf die Gestaltung einer PV-Freiflächenanlage in Ihrer Gesamtheit.

Darüber hinaus wird eine ökologische Gestaltung mit Entwicklung eines extensiv genutzten, artenreichen Grünlands G212 auf einem 1 m breiten Streifen zwischen ansonsten intensiv genutztem Grünland aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht plausibel angesehen. Die Einträge von Dünger und ggf. auch Pestiziden auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden entsprechend der Wirkung von mikroklimatischen, hydrologischen und Stoffkreisläufen in der Pedosphäre so weitreichende Einflüsse auf die extensiv genutzten Streifen unterhalb der Module haben, dass hier, selbst mit einer ergänzenden Artenanreicherung, nicht mit einer Etablierung einer konkurrenzschwachen artenreichen Pflanzengesellschaft zu rechnen ist. Die Randeffekte von hoher Nährstoffverfügbarkeit, Konkurrenzkraft Agrargräsern und ggf. der Einsatz von Pestiziden werden eine nachteilige Wirkung auf die Artenanreicherung haben. Durch die extensive Nutzung der Streifen kann sich lediglich ein artenarmes, extensiv genutztes Grünland einstellen, dass weder als anerkennungswürdiger naturschutzfachlicher Ausgleich, noch als ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahme zur Vermeidung eines erheblichen Eingriffs angerechnet werden.

Wenn eine grundsätzliche Vermeidung von Eingriffen durch besagte ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht möglich ist, sehen die StMB-Hinweise PV-Freiflächenanlagen eine rechnerische Ermittlung des Ausgleichsbedarfs vor, die im vorliegenden Fall unter Anwendung der GRZ von 0,04 rechnerisch grundsätzlich möglich ist. Die flächenbezogenen Eingriffe durch überbaute Flächen fallen im vorliegenden Fall der Agri-PV-Freiflächenanlagen sehr gering aus. Jedoch kommt es gegenüber konventionellen PV-Freiflächenanlagen bei den vorliegenden steil aufragenden, 3 m hohen Agri-PV-Zaunmodulen zur deutlich stärkeren Eingriffe ins Landschaftsbild, sodass hier nicht darauf geschlossen werden kann, dass hier keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen. In der Einzelfallbeurteilung zu den vorliegenden Agri-PV-Zaunmodulen kommt somit den Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Eingriffe ins Landschaftsbild ein besonderes Gewicht zu.

Eingrünung

Die vorliegende PV-Freiflächenanlage liegt innerhalb eines ebenen leicht nach Süden abfallende Talgrund. Wie bei den im Vorfeld der Planungsträger, Gemeinde Wolfertschwenden und Sachgebieten Bauwesen und Naturschutz stattgefundenen Abstimmungen bereits festgestellt, ist die lokale Topografie nicht dazu geeignet eine Nah- oder Fernsicht der PV-Freiflächenanlage zu vermeiden.

Die Fernsichtbeziehungen von den östlich gelegenen Höhenrücken können durch herkömmliche Eingrünungsmaßnahmen nicht wiederhergestellt werden. Da die Höhenrücken, wie in der Begründung und Umweltbericht richtig dargestellt, überwiegend bewaldet sind und von dort i. d. R. keine freie Sicht auf das

Ortsbild von Dietratsried vorherrscht, kann von weiteren Minimierungsmaßnahmen, wie einer strukturellen Auflockerung der PV-Freiflächenanlage, abgesehen werden.

Für die Nahsichtbeziehung werden durch die 3 m hohen, senkrecht aufgeständerten PV-Zaunmodule mit verstärkter (Über-)Strahlungswirkung zu den Morgen- und Abendstunden erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild ausgelöst, für die sich, im Rahmen dieses Bauleitplanungsverfahrens, auf ausreichende Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes geeinigt werden muss.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, ist grundsätzlich eine Eingrünung der baulichen Anlagen zur freien Landschaft hin vorzunehmen. Die Anlage zur freien Landschaft hin soll mit einer lockeren Gehölzpflanzung, bestehend aus Gehölzgruppen eingebunden werden. Dadurch werden fließende Übergänge von den baulichen Anlagen zur Umgebung hin erzeugt und somit die gesetzlichen Vorgaben zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfüllt.

Unter Berücksichtigung in der Begründung beschriebenen schwierigen Umsetzung von Eingrünungsmaßnahme mit Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange kann die untere Naturschutzbehörde einer, wie in der planzeichnerischen Festsetzung dargestellten, vorgelagerten Eingrünung grundsätzlich zustimmen, auch wenn dies keine umfassenden Eingrünung der vorliegenden PV-Freiflächenanlage im Sinne der StMB Hinweise PV-Freiflächenanlagen entspricht. Jedoch ist hier auf einer Länge von ca. 300 m nur die Anpflanzung von insgesamt 20 Sträuchern in Gruppen eingeplant. Zusammen mit den planzeichnerischen Festsetzungen ist also von einer Gehölzgruppe aus je 3 Sträucher alle 30 m auszugehen. Diese Maßnahme erfüllt nicht im Ansatz die Anforderungen an eine wirkungsvolle Eingrünungsmaßnahme und ein Ausgleich der Eingriffe in Landschaftsbild kann in dieser Form nicht durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt werden. Da hier die Eingrünungsmaßnahmen am Rand eines landwirtschaftlichen Feldstücks und entlang zweier landwirtschaftlich genutzten Grünwege umgesetzt werden, ist für die untere Naturschutzbehörde keine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen ersichtlich und die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen an geplanter Stelle wird nicht erheblich eingeschränkt. Es wird darauf verwiesen, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch die Agri-PV-Anlage zusätzliche Erträge auf seinen Flächen gewinnt. Daher sieht es die untere Naturschutzbehörde für den landwirtschaftlichen Betrieb als durchaus zumutbar an, die erforderlichen Flächen für eine wirkungsvolle Eingrünung zu Gunsten eines Kompromisses beizutragen. Der geringfügige Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen stellt nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde keine ausreichende und rechtssichere Begründung für die Wegwägung einer wirkungsvollen Eingrünung dar. Die untere Naturschutzbehörde schlägt vor die Eingrünung an geplanter Stelle durch eine mindestens 2-reihige Eingrünung auf 5 m Breite durch Bepflanzung von 60-70% der Eingrünungsflächen umzusetzen. Durch eine derartig flexible Festsetzung der Eingrünungsmaßnahmen, bleibt den landwirtschaftlichen Betrieben genügend Spielraum, dass die Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen beim späteren Vollzug gewährleistet ist.

Darüber hinaus liegt bei der Baumreihe im Norden keine Maßnahme zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild vor und kann naturschutzfachlich auch nicht als solche bewertet werden. Mit dem angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan: „Am Schützenheim“ handelt es sich hierbei nicht um eine Eingrünungsmaßnahme von baulichen Anlagen zur freien Landschaft hin, sondern vielmehr um eine Durchgrünungsmaßnahme von einer baulichen Anlage zur nächsten. Im Sinne des Schutzguts Arten und Lebensräume werden Durchgrünungsmaßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich begrüßt, eine positive Wirkung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild kann durch diese Maßnahme jedoch nicht bescheinigt werden.

Artenschutzbeitrag

Durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen vor Ort und durch Hinweise aus der Artenschutzkartierung können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, in deren Folge eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach methodischen Standards als erforderlich angesehen wird. Die vorherrschenden Lebensräume sind überwiegend ausgeräumt, sodass grundsätzlich ausreichende Abstandkulissen für bodenbrütende Arten gegeben sind. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist für bodenbrütende Arten zwar nicht förderlich, stellt in sich aber kein ausreichend sicheres Ausschlusskriterium für das Vorkommen von bodenbrütenden Arten dar. Dies wurden den Planungsträgern und der Gemeinde Wolfertschwenden bereits Abstimmungstermin mit den Sachgebiets Bauwesen und Naturschutz mitgeteilt. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt durch einen Fachgutachter ist für die Unterlagen der Bauleitplanung erforderlich.

Mit Verweis auf die EU-Dringlichkeitsverordnung 2022/2577 appelliert die untere Naturschutzbehörde auch an die anderen Behörden und Träger öffentlicher Belange an geeigneten Nebenbestimmungen mitzuwirken und Maßnahmen zu entwickeln, die auf andere, ähnlich gelagerte Agri-PV-Anlagen im Landkreis Unterallgäu übertragbar sind und so zukünftige EEG-Vorhaben aktiv zu beschleunigen.

Landratsamt Unterallgäu – untere Naturschutzbehörde vom 25.09.2023

die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde geprüft. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können damit mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Grundlegender Änderungsbedarf am Vorentwurf zur Bauleitplanung ergibt sich durch die saP nicht. Die untere Naturschutzbehörde bittet jedoch die Ergebnisse aus der saP in die Unterlagen zur Bauleitplanung zu integrieren und die saP bei der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf die Anlagen beizufügen.

4. Planung des Sonstigen Sondergebietes

4.1 Allgemeines, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern und gleichzeitig auf derselben Fläche die landwirtschaftliche Nutzung zu mindestens 90 % zu erhalten. Der Vorhabenträger Lechwerke AG plant eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Anlagenleistung von ca. 0,8 bis 1,0 MWp. Die genaue Anlagenleistung wird im Laufe des Verfahrens noch präzisiert; sie ist abhängig davon, welches Modulsystem verwendet wird.

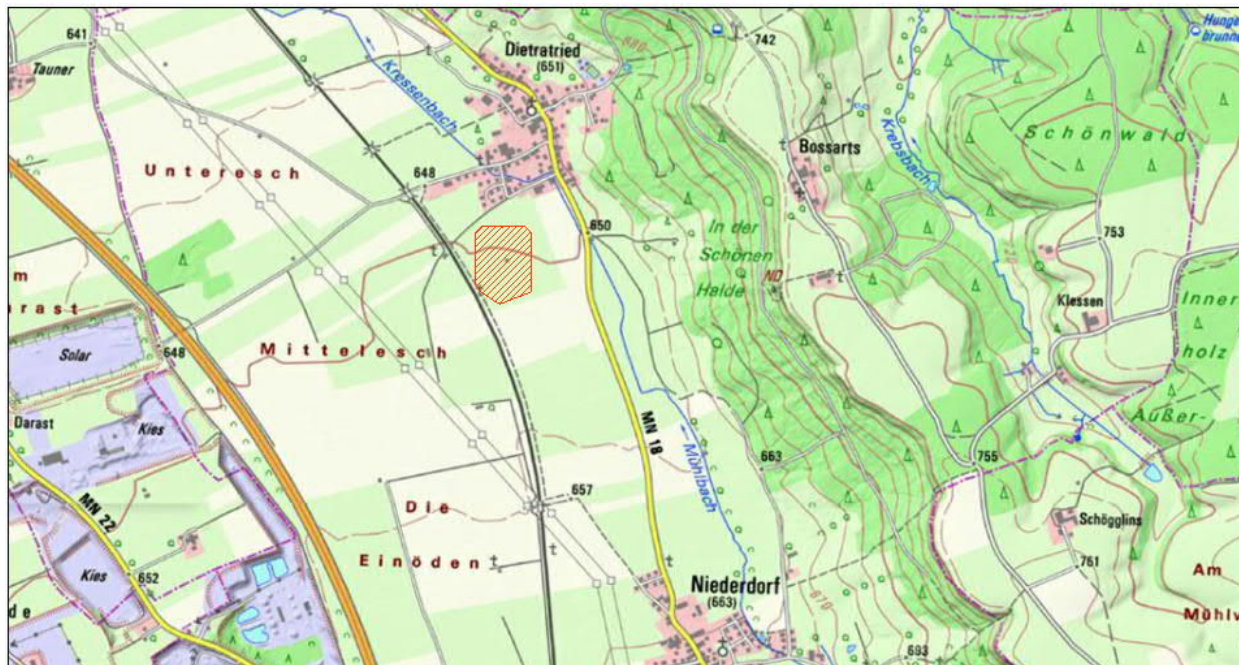
4.2 Plangebiet / Grundstück

Der Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage" liegt in der Gemarkung Dietratried, auf Teilflächen mit den Flurnummern 144/4 und 156 am südlichen Ortsrand von Dietratried, zwischen der Bahnstrecke Neu-Ulm – Kempten im Westen und der Staatsstraße MN18 im Osten.

Die Fläche wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Das Gelände ist weitestgehend eben. Die Höhenlinie 650 m üNN verläuft in Ost-West-Richtung durch den Vorhabensbereich. Von Norden fällt das Grundstück um ca. 2 m nach Süden ab. Das entspricht weniger als 1 % Neigung.

Östlich der MN18 erhebt sich das Gelände schnell auf die Höhe von 740 m ü.NN.



Quelle: Geobasisdaten - Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 2023 - Maßstab 1 : 25.000

Standortentscheidung:

Das Grundstück wurde nicht nach bestimmten Kriterien ausgewählt. Die Eigentümerfamilie und die Gemeinde stehen der Entwicklung einer flächenschonenden Anlage zur Erzeugung von regenerativem Strom positiv gegenüber, wenn gleichzeitig die landwirtschaftliche Nutzung weiter erfolgen kann. Agri-Photovoltaik wird auch grundsätzlich von der Landesregierung unterstützt

4.3 Zufahrt / Erschließung:

Das Plangebiet ist im Norden über die Baumstraße Fl. Nr. 156/2 erschlossen

Die Anlage ist im Wesentlichen während der Bauzeit frequentiert. Die Funktionskontrolle der Anlage erfolgt durch elektronische Datenübertragung. Dadurch wird sich der Fahrverkehr während des Betriebs der Anlage auf gelegentliche Fahrten beschränken.

Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert werden. Dabei wird die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser beachtet.

Erschließungsmaßnahmen für Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Anbindung an das Mittelspannungsnetz erfolgt über eine Trafo- und Übergabestation am östlichen Rand des Flurstückes 156, ca. 15 m südlich des Mittelspannungsmasten. Die Fernüberwachung der Anlage erfolgt drahtlos.

4.4 Planung und Funktionsweise der Anlage:



Allgemeine Beschreibung der Anlage:

Das Vorhabensgebiet mit allen Geltungsbereichen hat eine Fläche von 4,5168 ha.

Die Anlage ist ein Solarkraftwerk. Photovoltaikmodule sammeln das Sonnenlicht und wandeln einen bestimmten Anteil davon in elektrische Energie in Form von Gleichstrom um.

Es wird eine Nennleistung von ca. 1 MWp. angestrebt. Je nach später noch zu entscheidender Aufstellungs- und Modultechnik kann die vorgenannte Leistung abweichen.

Starre, zaunähnliche Konstruktionen werden ohne weitere Fundamentierung in die Erde gerammt und vertikal mit Photovoltaikmodulen belegt.

Die Modulanlage wird eine Höhe von max. 3,2 m über dem natürlichen Gelände erreichen.

Die maximal mit Modulzäunen überbaute Fläche deckt nicht mehr als 150 m² ab.

Die sonst in der Umzäunung der Solaranlage stehenden Funktionsgebäude sind bei dieser Agri-PV-Anlage in einem eigenen Geltungsbereich nahe der Mittelspannungsfreileitung vorgesehen.

Die notwendige Verkabelung der Module im Modulzaun wird verdeckt geführt und unterirdisch von Zaunreihe zur nächsten Zaunreihe und zur Trafostation verlegt.

Die Wechselrichter sind als Bestandteil des Modulzaunes verbaut.

Von der Übergabestation erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung.

Es ist nicht vorgesehen die Anlage einzuzäunen. Wenn es aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich wird, soll dieser an der Süd- und Nordseite als Metallzaun oder einfacher Koppelzaun ausgeführt werden und darf maximal 2,5 m hoch sein. Die an Ost- und Westseite abschließenden Modulzäune nehmen die Schutzfunktion wahr.

Zeitraum der baulichen Nutzung eines Teiles des Geltungsbereiches:

Um sicherzustellen, dass die Fläche nach einer eventuellen Aufgabe der Solarnutzung wieder als reine Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden kann, wird der Bebauungsplan auf die Dauer Solarnutzung befristet. Als Nachfolgenutzung ist damit im Bebauungsplan Fläche für die Landwirtschaft festgeschrieben.

Der Geltungsbereich besteht aus 4 Teilflächen:

- Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und landwirtschaftlicher Nutzung mit einer Fläche von 44.348,98 m²
- Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität zur Aufnahme einer Trafo- und Übergabestation zur Einspeisung des auf der Sondergebietsfläche erzeugten Stromes in das Mittelspannungsnetz mit einer Fläche von 40,00 m²
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen mit einer Größe von 279,57 m²
- Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern mit einer Größe von 863,62 m²

Sondergebiet:

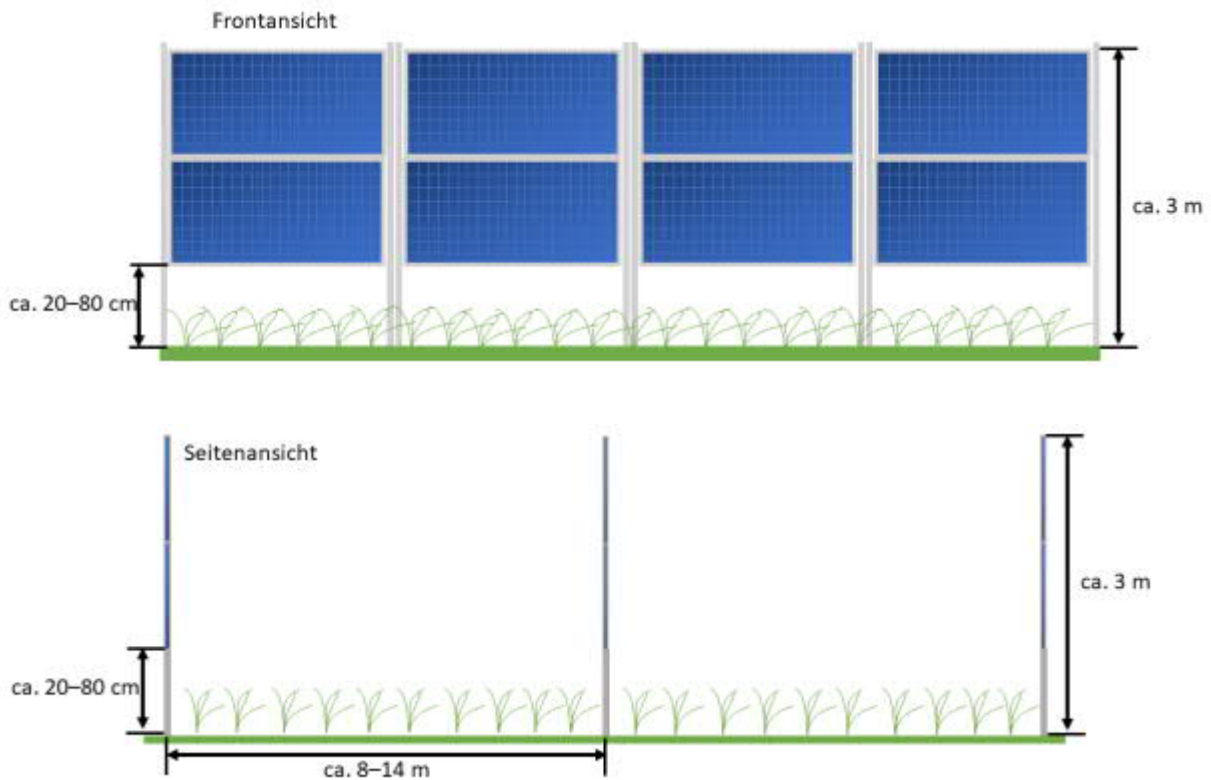
Im Sondergebiet ist ein Bereich mit einer Baulinie umgrenzt. Die Modultechnik darf nur in diesem Bereich aufgestellt werden.

Innerhalb der Baugrenzen werden die Modulzäune genau in Nord-Süd-Richtung aufgestellt. Zueinander haben die Modulzäune einen Abstand von 17 m. Jeweils 50 cm auf beiden Seiten des Modulzaunes sind aus Sicherheitsgründen nicht der Landwirtschaft zugerechnet. In diesem Bereich soll der Wiesenschnitt von Hand oder mit geeigneten kleinen Maschinen erfolgen. Dieser Bereich soll auch nicht gedüngt und seltener und abschnittsweise gemäht werden, so dass Pflanzen zum Blühen und Aussamen kommen und der Standort nährstoffärmer wird. Das soll die Vielfalt der Pflanzen und Insekten erhöhen.

Das nachfolgende Foto und die Ansichtszeichnungen sollen die Funktionsweise bildhaft darstellen:

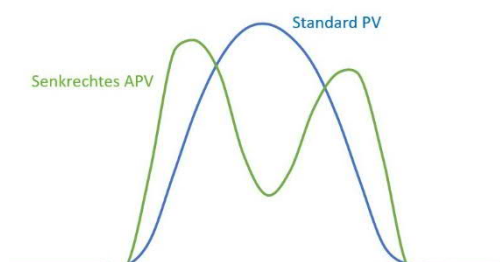


Foto einer vertikal aufgeständerten Agri-PV-Anlage in Donaueschingen-Aasen (Johannes Scharf, TFZ, 09.09.2020)



Abbildungen: Vertikale Agri-PV-Anlage im Grünland (Darstellung: Johannes Scharf, TFZ, 21.12.2020)

Die zu verwendenden Solarmodule sind von bifacialer Art. Es sind sowohl Vorderseite, als auch Rückseite der Module photovoltaik-aktiv. So kann die im Osten aufsteigende Sonne schon früh die PV-Module aktivieren.



Die nebenstehende Graphik verdeutlicht die unterschiedliche Stromproduktion von herkömmlichen südexponierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und den Agri-PV-FFA, deren Module nach Osten und Westen ausgerichtet sind. Die mit der grünen Linie dargestellte Stromproduktionslinie zeigt einen tageszeitlich sehr frühen Anstieg, der gegen Mittag stark abfällt und nachmittags nochmals, fast auf das Vormittagsniveau ansteigt. Damit wird die Mittagsspitze entlastet und in

der gemeinsamen Betrachtung ergibt sich ein breiteres Stromproduktionsfenster.

Auch die Stromnetze werden damit entlastet. Leitungen, die eigentlich an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit sind, können antizyklisch erzeugten Strom aus Agri-PV-FFA ggf. noch aufnehmen.

Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als sonstiges Sondergebiet „Agri-PV“ nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der anlagenbezogenen Nutzungsbeschreibung als Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt.

Nachdem bei herkömmlichen Photovoltaikanlagen die Flächen für lange Zeit nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, ergibt sich eine Flächennutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft. Dem steuert die Agri-PV entgegen. Die Fläche bleibt der hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Fläche für Versorgungsanlagen -Elektrizität

Der kleinste Geltungsbereich gilt der Trafo- und Übergabestation. Ca. 15 m südlich des Mastes der Mittelspannungsleitung soll eine Fläche von 5 x 8 m für diese unabdingbare technische Einrichtung eingerichtet werden. Sie steht nahe am Einspeisepunkt und am Rand des Grünlandes des Flurstückes 156. Das Stationsgebäude darf die Maße 3 x 5 x 3,2 (LxBxH) nicht überschreiten. Die Fläche ist aus sicherheitstechnischen Gründen einzuzäunen. Der Untergrund des Gebäudes muss mit Kies oder Schotter tragfähig hergestellt werden. Eine Befestigung der Wege ist nicht erforderlich, kann jedoch als mit Kies oder Schotter angereichertem Oberboden als Magerrasenstandort angelegt werden.

Fläche zur Anpflanzung von Bäumen:

Zum Wohngebiet hin sollen 9 Bäume gepflanzt werden, die der Durchgrünung dienen und als gliederndes Element wirken. Die Baumart ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern:

In der südöstlichen Ecke des Flurstückes 156 sollen 90 Sträucher als einreihige Hecke gepflanzt werden, die von der Kreisstraße MN18 von Niederdorf herkommend eine leichte Eingrünung dem Solarpark geben und der optischen Wirkung des Solarparks entgegenwirken soll. Auch hier sind die zu pflanzenden Arten mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Förderung im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG):

Im § 37 EEG 2023 ‚Gebote für Solaranlagen des ersten Segments‘ steht:

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen3c; auf Grünland, das kein Moorboden

ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist... .

Die tendenziell teureren Agri-PV-Anlagen werden seit dem EEG 2017 mit einem eigens etablierten Ausschreibungssystem und höherem Ausschreibungsvolumen besonders gefördert.

4.5 Immissionen - Umweltauswirkungen

Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen im Umweltbericht ergibt, werden sich durch das geplante Sondergebiet keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

Relevante Auswirkungen und Belastungen auf die Bevölkerung durch Schadstoffe elektromagnetische Felder, Lärm, und Blendwirkung und Andere sind auszuschließen, siehe auch hierzu die Aussagen im Umweltbericht.

Die Module selbst enthalten keine schädlichen Stoffe und bestehen an ihrer Vorder- und Rückseite aus gehärtetem Solarspezialglas mit hoher Durchlässigkeit für Sonnenstrahlen, dazwischen sind Solarzellen aus reinem Silizium. Von den Elektrogebäuden aus Stahlbeton mit verzinkten und lackierten Metallbauteilen (Fenster und Lüftungsgitter) gehen ebenfalls keine schädlichen Stoffe in die Umwelt.

Die Konstruktion der Modulzäune und auch der evtl. erforderliche Zaun zur Sicherung, bestehen aus verzinkten Stahlteilen. Die Verzinkung ist als nicht erhebliche Belastung des Bodens einzustufen.

Transformatoren werden nach den anerkannten Regeln der Technik so konzipiert, dass schädliche Stoffe in den technischen Einrichtungen so verbaut werden, dass sie nicht in relevantem Maß in die Umwelt gelangen. Die erforderlichen Schutzabstände der Transformatoren im Siedlungsbereich werden eingehalten. Selbst im Brandfall sind erhebliche Belastungen für die Schutzgüter minimiert.

Nach Beendigung der Solarnutzung wird die Freiflächensolaranlage unter Beachtung der Umweltschutzstandards beseitigt.

Immission – Wechselfelder:

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich um einen ausgedehnten Solargenerator, der Gleichstrom liefert. Dieser wird dann über Wechselrichter und Transformator durch eine 20-kV-Erd-Leitung in das Mittelspannungsnetz eingespeist. Entlang den Solarzellen und den Leitungen zum Wechselrichter bildet sich ein magnetisches Gleichfeld aus. In den Leitungen ab den Wechselrichtern und in der Trafostation kommt es zur Bildung eines elektrischen Wechselfeldes. Insgesamt gehen von der Photovoltaikanlage niederfrequente Felder aus, die nur in unmittelbarer Nähe der Verkabelung zu nennenswerten Feldstärken führen. Außerhalb des Grundstückes sind diese aber nicht mehr nachweisbar und als Belastung für das Schutzgut Mensch relevant. Bei dem Erdkabel zwischen den Elektrogebäuden und dem Einspeisepunkt in das 20-kV-Leitungssystem liegt der Sicherheitsabstand bei 10 bis 20 cm. Die Stärke des Magnetfeldes beträgt an der Erdoberfläche ca. 1% des Grenzwertes der 26. BImSchV. Die elektrischen und magnetischen Felder haben daher insgesamt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Umgebung.

Blendwirkung:

Für die Reflektion der nicht absorbierten Strahlung gilt das Snellius'sche Gesetz: Einfallswinkel = Ausfallswinkel. Nachdem die Module senkrecht montiert sind und im 90° Winkel nach Osten und Westen, ist ein Reflexion der Sonnenstrahlen nur bei unmittelbarem Sonnenauf- und untergang möglich, also bei absolut tiefstehender Sonne. Steht die Sonne geringfügig höher, wird der von den Modulen reflektierte Anteil unmittelbar nach unten abgelenkt und trifft hier auf den nichtreflektierenden Untergrund.

Geräusche:

Eine Geräuschbelastung außerhalb der zulässigen Grenzwerte ist wegen der großen Abstände nicht zu erwarten. Zudem werden die Geräusche innerhalb der zulässigen Grenzwerte mit anderen Geräuschen des Planungsgebietes (besonders Emissionen aus dem Straßenverkehr) überdeckt.

Die Abendruhe wird nicht gestört, da Trafo und Wechselrichter nur während des Tages arbeiten.

Einzäunung:

Für den Fall, dass eine Einzäunung der Agri-PV-Anlage aus versicherungstechnischen Gründen gefordert wird, wird diese durch einen max. 2,5 m hohen Metallzaun geschützt, besser durch einen einfachen Koppelzaun. Die Bodenfreiheit von ca. 15 cm gewährleistet, dass Kleinsäugtiere und Niederwild nicht aufgehalten werden.

Der Zaun verläuft mit dem erforderlichen Abstand um die Modulbauwerke, um landwirtschaftliche Nutzung und Wartung zu ermöglichen.

4.6 Grünordnung

4.6.1 Beschreibung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich liegt mit Teilflächen der Gemarkung Dietratried, auf Teilflächen mit den Flurnummern 144/4 und 156.

4.6.2 Bewertung von Natur und Landschaft in Bestand und Planung

Bei den Geltungsbereichen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Im Umfeld der Geltungsbereiche ist hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland. Nördlich begrenzt eine Wohnstraße das Grünland und westlich ein Rad- und Fußweg mit anschließendem Bahnkörper der Bahnstrecke Neu-Ulm – Kempten.

Südlich und östlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Grundstücke an.

Der Standort ist artenschützerisch vorbelastet durch die Bahnlinie.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Einbindung der Agri-PV-Anlage in die Landschaft ist ausgesprochen problematisch, da eine umfangreiche Eingrünung mit Sträuchern eine ungewollte Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten würde und dem eigentlichen Sinn, die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten, zu wider laufen würde.

Die geplante Anlage wird aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht weiträumig einsehbar sein, auch nicht von erhöht liegenden Hangkuppen im Osten, die gänzlich bewaldet sind und keinen Blick auf die Anlage zulassen. Im Übrigen muss eine anerkannt saubere Form der Stromerzeugung aus Sonnenenergie durchaus nicht versteckt werden. Deshalb sind Blickbeziehungen zu den Anlagen durchaus auch förderlich für das ohnehin positive Image der alternativen Energieformen und deren Akzeptanz.

Als Minimierungs- bzw./und Ausgleichsflächen für den Eingriff in das Landschaftsbild sind im Plan nordseitig Bäume festgesetzt und im Südosten eine Strauchhecke.

Durch ortstypische und standortgerechte Eingrünung mit Bäumen und einheimischen Sträuchern wird die Einbindung in das Landschaftsbild verbessert werden. Somit wird es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung mit Maschineneinsatz sind die Abstände der Modulzäune aus sicherheitstechnischer Sicht um einen Meter breiter gewählt als tatsächlich notwendig. Diese Pufferstreifen im unmittelbaren Umfeld der Modulzäune werden seltener und nur abschnittsweise gemäht. Das Schnittgut wird entfernt. Damit wird der Boden geringfügig abgemagert und es wird sich eine geänderte Vegetation einstellen.

Die Planung geht davon aus, dass sich damit insbesondere für die Biodiversität eine Verbesserung ergibt.

Welche genauen Veränderungen dadurch bewirkt werden, wird eine dreijährige wissenschaftliche

Untersuchung und Dokumentation durch das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe, kurz Tfz, zeigen.

Folgende Untersuchungen sind vorgesehen:

Auswirkungen auf die Landbewirtschaftung, die Stromproduktion in Agri-PV-Anlagen und wirtschaftliche Betrachtung

Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer

Veränderungen des Mikroklimas auf den Projektflächen im Vergleich zu Referenzflächen

Einflüsse auf die Biodiversität

Untersuchung und Steigerung der Akzeptanz von Agri-PV-Anlagen

Leitfaden und Erklärvideos

4.6.3 Artenschutzprüfung (ASP)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten, die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens auslösen, sind nicht vorzufinden.

4.6.4 Relevanzprüfung zur saP:

SaP-Voruntersuchung – Relevanzprüfung:

Informationsquellen zur Beurteilung der Notwendigkeit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:

- Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie
- Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- Artenschutzkartierung
- Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns
- Vorhandene Pflanzen- und Tierarten die eine saP erforderlich machen könnten:

Beim Geltungsbereich handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht mit dem Vorkommen saP-relevanter Arten zu rechnen, speziell auch nicht mit Wiesenbrütern, da diese aufgrund der Ansitzmöglichkeiten nachhaltig gestört sind. Der naheliegende Bahndamm könnte ein Lebensraum für Reptilien sein, die das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Insofern sehen wir die Notwendigkeit einer saP gegeben. Die Untersuchung wurde bereits im Frühjahr/Sommer letzten Jahres durchgeführt und während der frühzeitigen Beteiligung der Naturschutzbehörde vorgelegt.

Ergebnis:

Im Geltungsbereich konnten keine Bodenbrüter nachgewiesen werden. Am nahen Bahndamm wurden Eidechsen nachgewiesen. Und der kleine Teich am Geh- und Radweg wird als potentieller Laichplatz für Zauneidechsen, Kammmolch und Laubfrosch eingestuft.

Im Planungsgebiet bestehen keine kartierten Arten gem. Artenschutzkartierung (ASK).

Das Planungsgebiet liegt weder in einem Schutzgebiet noch wirkt es sich auf Schutzgebiete negativ aus.

4.6.5 Ausgleichsbedarf im Sinne des Naturschutzgesetzes:

Die notwendige Überbauung von Flächen (im vorliegenden Falle insbesondere durch die Modulzäune) stellt nach § 18 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff beschränkt sich ausschließlich auf das Landschaftsbild und ist auszugleichen.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs orientiert sich an der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Dabei wird der bestehende Biotopnutzungstyp G11 Intensivgrünland von der Bedeutung als gering eingestuft und mit 3 Wertpunkten bedacht. Der Beeinträchtigungsfaktor ist die GRZ, die in diesem Fall mit 0,04 ermittelt wurde. Der Planfaktor wird mit Null bewertet.

Der ermittelte Kompensationswert beläuft sich demnach 5.307 Wertpunkte.

Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild

Die Fläche ist eben bis leicht bewegt. Daher ist die Vorhabenfläche nicht weithin einsehbar. Die bestehende Wohnbebauung ist zur Vorhabenfläche bereits sehr gut durch die Anpflanzungen in den Gärten sightgeschützt. Lediglich entlang des Geh- und Radweges, im Bereich der Parkbank, wird es eine leichte Beeinträchtigung geben.

In der Gesamtbetrachtung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben als gering beurteilt.

Zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild werden am nördlichen Rand des Grünlandes mindestens 9 Bäume in Reihe gepflanzt. Die Strauchpflanzung an der Südostecke des Flurstückes 156 soll die Sicht auf die Anlage von der Straße MN18, von Niederdorf herkommend, hemmen.

Eingriff und Ausgleich

Die Vorhabenfläche wird derzeit als intensives Grünland genutzt (BNT G11 nach Biotopwertliste) und soll unterhalb des Zaunes auf einer Fläche von 2000 m² zu einem mäßig extensiven artenarmen Grünland (BNT G211) entwickelt werden.

Die Entwicklung und Pflege von mäßig extensivem artenarmen Grünland setzen bestimmte Vorgaben voraus:

Sachverhalt	gefordert	geplant
GRZ	≤ 0,5	0,04
Besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen	≥ 3 m	17 m
Modulabstand zum Boden	≥ 0,8 m	0,5 m
Ansaat mit lokal gewonnenem Mähgut, bzw. Saatgut aus gebietseigenen Arten	ja	vorhanden
Düngung	keine	keine
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	nein	nein
zusätzliche Schröpfungsschnitte	ja	ja
Schnitthöhe 10 cm	ja	ja
Mähgutentfernung	ja	ja
Standortangepasste Beweidung	alternativ	nein

Die Art, wie das Entwicklungsziel bestmöglich erreicht werden kann, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

4.6.6 Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Minimierungsmaßnahmen (innerhalb und außerhalb der Einzäunung):

Zum Erhalt und zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der artenschützerischen Funktion werden folgende Maßnahmen durchgeführt und auf die Dauer des Eingriffes beibehalten.

Bei 15 cm Bodenfreiheit der Einzäunung ist der eingezäunte Bereich für alle heimischen Kleinsäugetiere uneingeschränkt erreichbar.

Bei 40 cm Bodenfreiheit der Modulzäune ist der Bereich für alle heimischen Kleinsäugetiere uneingeschränkt hindernisfrei.

Auf jegliche Düngung und den Einsatz von Agrarchemikalien wird im 1 m breiten Bereich unterhalb der Modulzäune verzichtet.

Die Mahd der Wiesen im 1 m breiten Bereich unterhalb der Modulzäune soll bedarfsgerecht erfolgen.

Die Zahl der Mähgänge im 1 m breiten Bereich unterhalb der Modulzäune wird jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen auf höchstens zweimal pro Jahr festgelegt. Dabei ist pro Mähgang mit mindestens zweiwöchigem Abstand jeweils nur die Hälfte der zu mähenden Bereiche unterhalb der Modulzäune zu mähen, um Tieren einen Ausweichbereich zu bieten. Als frühester Schnitzeitpunkt ist der 1. Juli festgelegt, so dass hier noch ungestörter Rückzugs- und Entwicklungsraum für Pflanzen und Tiere geboten wird, während in der Umgebung meist schon viel früher gemäht wird. Um der Fläche Nährstoffe zu entziehen ist das Schnittgut zu entfernen – das fördert die Entwicklung seltener Pflanzen- und Tierarten.

Zur Ausmagerung ist in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der Anlage ein Schröpfschnitt bereits im Juni zulässig.

Als Ausgleich und zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild werden mindestens 9 Bäume und 90 Sträucher gepflanzt und dauerhaft gepflegt.

Nachbarschutz

Um Konflikte mit Nutzern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern, ist die Aussamung typischer Acker- und Wiesenunkräuter, wie Ackerdistel oder Breitblättriger Ampfer im Bereich der Anlage und der Ausgleichsflächen zu bekämpfen.

Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind Mindestabstände einzuhalten.

4.7 Bodenschutz

Der vorbeugende Bodenschutz wird im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) geregelt und in der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) konkreter behandelt. Damit sollen die Funktionen des Bodens gesichert werden, bzw. wiederhergestellt werden. Im Wesentlichen sollen schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen vorgebeugt werden. Diesen Vorschriften trägt die Planung besonders Rechnung:

- Durch den Verzicht auf konstruktive Fundamentierung wird extrem wenig Boden versiegelt.
- Pfosten aus geramnten verzinkten Stahlprofilen im Querschnitt von ca. 0,06 m * 0,12 m.
- Zaunpfosten aus verzinktem Stahl, mit Betonfundament, ca. 20 cm Durchmesser (ggf. alternativ gerammt).
- Elektrofunktionsgebäude maximal 18,0 m².
- Die gesamte Bodenversiegelung der eigentlichen Anlage liegt bei ca. 39 m². Bei einer Eingriffsfläche der Anlage von 44.185 m² liegt der Versiegelungsgrad bei vernachlässigbaren 0,088 %.

Die Besonderheit der Agri-PV-Anlage, bei der die Landwirtschaft auf 90% der Fläche weiterhin betrieben werden soll, ist bei den Baumaßnahmen eine erhöhte Achtsamkeit zwangsläufig vorgegeben. Schweres Gerät kommt hier nicht zum Einsatz. Die Fläche darf nur bei geringer Bodenfeuchte und nur im wirklich notwendigen Umfang befahren werden um die vorhandene und zu erhaltende Vegetationsschicht zu schonen. Raupenfahrzeuge sind den Radfahrzeugen vorzuziehen.

Die Grabentiefe wird auf maximal 80 cm begrenzt.

Bei Erdaushub ist der Oberboden sauber vom Unterboden zu trennen und bei der

Wiederverfüllung in gleicher Weise wieder einzubauen und angemessen zu verdichten um dabei die Wasserdurchlässigkeit zu gewährleisten.

Durch die minimalinvasive Bauweise und die Gewährleistung des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit kann auf eine Bewertung des Bodens nach dem bayerischen Leitfaden verzichtet werden.

4.8 Wasserschutz

Das Vorhaben liegt nicht im Trinkwasserschutzgebiet, aber in einer sensiblen Zone des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage der Stadt Memmingen. Hiernach darf bei Aufschlüssen die Funktion der Deckschicht über dem Grundwasser nicht wesentlich gemindert werden. Im konkreten Fall kann von einer 20 m dicken Deckschicht ausgegangen werden. Die Grabentiefe wird deshalb auf maximal 80 cm festgesetzt.

Als Beitrag zum Wasserschutz ist die Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Reinigungsmitteln lt. Satzung nicht zugelassen.

Für die Unterbringung von Trafo- und ggf. Wechselrichter wird ein zertifiziertes Fertigteil-Gebäude verwendet, das zum Schutz vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen mit öldichten Auffangeinrichtungen ausgestattet ist.

Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert, so dass es zu keinen punktuellen Belastungen kommt.

4.9 Sonstige Hinweise und Empfehlungen

4.9.1 Bodendenkmalpflege

Gemäß Bayerischem Denkmalatlas sind keine Bodendenkmale im Planungsgebiet zu erwarten. Dennoch wird entsprechend dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen. Besonders wichtig ist, dass dann der Fundplatz unverändert zu belassen ist. Daher folgt hierauf ein Hinweis in der Satzung.

4.9.2 Altlasten:

Für den Bereich des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage" sind keine Altlasten bekannt. Auf dem südlich angrenzenden Flurstück 156/3 der Gemarkung Dietratried ist die ehemalige gemeindliche Hausmülldeponie als Altlast mit der Nr. 77800144 im Kataster eingetragen. Sie ist im Plan als Hinweis dargestellt.

4.9.3 Wirtschaft

Durch den Bebauungsplan wird die Voraussetzung für das Baurecht einer Agri-Photovoltaikanlage geschaffen. Durch die Wertschöpfung aus dem Betrieb der Anlage wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Wolfertschwenden gestärkt.

4.9.4 Kommunalen Haushalt

Der Gemeinde Wolfertschwenden entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage" und durch die Realisierung keine Kosten. Dies ist im städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden der Gemeinde Wolfertschwenden ebenfalls keine Kosten entstehen.

Somit werden von der Gemeinde Wolfertschwenden keine Haushaltsmittel im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und mit dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigt.

5. Maßnahmen zur Verwirklichung

5.1 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Verwirklichung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

5.2 Entschädigungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst.

5.3 Erschließung

5.3.1 Versorgungsanlagen

Stromversorgung:

Von den Elektrofunktionsgebäuden aus erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz über eine bzw. mehrere Erdleitungen zum Netzverknüpfungspunkt.

Telekommunikation:

Die Fernüberwachung der Anlage erfolgt mittels drahtloser Telekommunikationsleitung.

Wasserversorgung:

Eine Versorgung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Abwasserentsorgung:

Erschließungsmaßnahmen für Abwasserbehandlung sind nicht erforderlich.

Abfallentsorgung:

In der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird bei bestimmungsgemäßer Nutzung kein Abfall anfallen. Daher ist keine Abfuhr von Abfall erforderlich.

5.3.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist durch die Baumstraße, Flurstück 156/2 erschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als Wirtschaftsweg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist durch die Realisierung der plangegegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

5.4 Zusammenfassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Einzäunung:

Intensiv bewirtschaftete Wiese wird teilweise ökologisch aufgewertet;

Der Einsatz von Dünger und Chemikalien unter den Modulzäunen ist ausgeschlossen;

Mahd mit Mähgutentfernung jährlich maximal zweimal, bei Schnittzeitpunkt ab 1. Juli;

Mähgang in zwei Hälften der Fläche, mit mindestens zweiwöchigem Abstand;

Übergangszeit in den ersten 5 Jahren eine Mahd mehr, bereits ab Juni;

Lineare Eingrünung mit heimischen Sträuchern (zugleich Ausgleichsmaßnahme);

Durchgängigkeit für alle Wildtiere außer Rot- und Schwarzwild durch mindestens 15 cm Bodenfreiheit des Zaunes;

6. Flächenbilanz

Geltungsbereiche (4)	45.167,57 m ²
Sondergebiet	44.184,69 m ²
Überbaubarer Bereich (Fläche innerhalb Baugrenze)	31.235,14 m ²
Tatsächlich überbaute Fläche	184,31 m ²
GRZ tatsächlich	0,041
Nennleistung der Anlage	800 bis 1.000 kWp

7. Literaturverzeichnis

Gemeinde Wolfertschwenden Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Regionalplan Region Donau-Iller

ABSP Landkreis Unterallgäu

Landesentwicklungsprogramm für Bayern

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021

Artenschutzkartierung (ASK)

Biotopkartierung Bayern

Geoportal Bayern

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. DIN 18300 „Erdarbeiten“

Deutsches Institut für Normung e.V. DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaues

Deutsches Institut f. Normung e.V. DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“

Deutsches Institut für Normung e.V.

DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“. Berlin.

Deutsches Institut für Normung e.V. (2002):

DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Bezugsquelle für DIN-Vorschriften:

Beuth Verlag GmbH | Am DIN-Platz | Burggrafenstraße 6 | 10787 Berlin | Telefon 030 2601-2260

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. | Charitéstraße 3 | 10117 Berlin

NABU-Kriterien für naturverträgliche Solarparks.

Berichte aus dem TFZ Nr. 73 ‚Agri-Photovoltaik – Stand und offene Fragen‘, Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe, Straubing, Mai 2021

8. Rechtsvorschriften

8.1 Europäische Union

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

8.2 Deutschland

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.1990) (BGBl. I 1991 S. 58; Geltung ab 01.04.1991) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 2023 Nr. 202).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

8.3 Bundesland Bayern

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist.

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist.

Gemeinde Wolfertschwenden, den

.....

Bürgermeisterin Frau Beate Ullrich

Siegel

